

## **Aufhebung der Linksabbiegemöglichkeit der Brudermühlstraße in die Esswurmstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02474  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling am 21.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17706**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02474

**Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 15.09.2025**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02474 beschlossen. Sie zielt darauf ab, das Linksabbiegen von der Brudermühlstraße in die Esswurmstraße für den motorisierten Verkehr zu unterbinden. Begründet wird dies mit der Unfallsituation an gegenständlicher Einmündung aufgrund von Linksabbiegeunfällen und mit der alternativen Möglichkeit, über die Implerstraße und Gaißacher Straße fahren zu können.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

##### 1.) Örtlichkeit

An o. g. nicht signalisierter Einmündung mündet die Esswurmstraße in die Brudermühlstraße. Die Brudermühlstraße ist dabei als Hauptverkehrsstraße (Zeichen 306 StVO) mit einem Tageswert von ca. 20.000 Kraftfahrzeugen deutlich mehr vom motorisierten Verkehr belastet als die Esswurmstraße, welche Erschließungscharakter hat. Auf der Brudermühlstraße gilt die innerorts übliche zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Esswurmstraße hingegen ist Teil einer Tempo-30-Zone (Zeichen 274.1 StVO). Die Brudermühlstraße verfügt beidseitig neben Gehwegen, baulichen benutzungspflichtigen Radwegen, Baumgräben und Parkbuchten für jede Richtung (Ost und West) jeweils über zwei Fahrspuren für den motorisierten Verkehr. Die Fahrtrichtungen sind dabei nicht durch einen baulichen Mittelteiler voneinander getrennt. Aufgrund der einseitigen Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296 StVO) zwischen den beiden Fahrtrichtungen ist das Linksabbiegen für den auf der Brudermühlstraße aus westlicher

Richtung kommenden Verkehr in die Esswurmstraße erlaubt. Dabei ist die Sicht auf den zweispurigen Gegenverkehr aufgrund des geradlinigen Verlaufs der Brudermühlstraße ohne Einschränkung gegeben.

## 2.) Unfalllage

Das Mobilitätsreferat hat die örtliche Situation einer umfassenden Unfallauswertung unterzogen. Hiernach hat sich in den Jahren 2021 bis 2023 kein einziger Verkehrsunfall in der relevanten Fahrbeziehung (Linksabbiegeunfall) an der Einmündung zur Esswurmstraße ereignet. Im Jahr 2024 ereigneten sich vier Verkehrsunfälle zwischen Kraftfahrzeugen, welche aus westlicher Richtung auf der Brudermühlstraße kommend, beim Linksabbiegen in die Esswurmstraße mit Kraftfahrzeugen des Gegenverkehrs kollidierten. Bei den Verkehrsunfällen kam es zu Sachschäden, in einem Fall wurden zwei Fahrzeuginsassen leicht verletzt. Mindestens zwei der vier Verkehrsunfälle ereigneten sich laut den vorliegenden Unfallberichten bei stockendem Verkehr, weshalb zu vermuten ist, dass die Geschwindigkeit des Gegenverkehrs bei den Linksabbiegeunfällen keine entscheidende Rolle gespielt hat. Das Jahr 2025 (Stand Juli 2025) verlief bislang unfallfrei.

Gemäß der Münchner Definition liegt formal für das Jahr 2024 eine Unfallhäufungsstelle vor. Aufgrund des formalen Vorliegens einer Unfallhäufungsstelle hat die Unfallkommission – ein Expertengremium aus Vertreter\*innen des Mobilitätsreferates, des Baureferates und des Polizeipräsidiums München – die Bearbeitung übernommen und am 07.04.2025 einen Orts-termin durchgeführt.

## 3.) Möglichkeit des Untersagens der Linksabbiegemöglichkeit - Verhältnismäßigkeit

Beim Ortstermin am 07.04.2025 haben die Mitglieder der Unfallkommission die Möglichkeit, das Linksabbiegen von der Brudermühlstraße in die Esswurmstraße mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln (Beschilderung und Markierung) zu unterbinden, eingehend diskutiert. Diese Maßnahme ist zweifelsfrei zielführend, betrachtet man allein den Aspekt, Linksabbiegeunfällen vorzubeugen. Eine weniger einschneidende und den gleichen Erfolg versprechende Maßnahme war für die Unfallkommission nicht ersichtlich.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird diese Maßnahme jedoch aus mehreren Gründen als unverhältnismäßig angesehen und damit aktuell nicht weiterverfolgt. Gegen die Entnahme der Fahrbeziehung spricht zunächst die insgesamt unauffällige Unfalllage. Zwar haben sich im Jahr 2024 vier relevante Verkehrsunfälle (Linksabbiegeunfälle) ereignet, weshalb formal eine Unfallhäufungsstelle vorliegt. Jedoch war in den drei Jahren davor kein einziger Linksabbiegeunfall zu verzeichnen. Auch hat sich im Jahr 2025 bislang kein weiterer relevanter Linksabbiegeunfall ereignet.

Hinzu kommt, dass ein Linksabbiegeverbot von der Brudermühlstraße in die Esswurmstraße für die Anlieger\*innen des Wohnviertels (zwischen südlich Wackersberger Straße, nördlich Brudermühlstraße, östlich Plinganserstraße und westlich Implerstraße) einen massiven Eingriff bedeuten würde. Eine Verkehrszählung während der abendlichen Spitzenstunde des motorisierten Verkehrs im Vorfeld des Ortstermin der Unfallkommission ergab, dass der deutlich überwiegende Teil der linksabbiegenden Kraftfahrzeugführenden (ca. 73 %) sein Ziel im o. g. Wohnviertel, welches auch zwei Gymnasien und mehrere Sportanlagen verschiedener Sportvereine beherbergt, hatte. Bei einer Untersagung des Linksabbiegens von der Brudermühlstraße in die Esswurmstraße müssten die aus westlicher Richtung kommenden Anlieger\*innen das Wohnviertel über die Brudermühlstraße, Thalkirchner Straße, Implerstraße und Gaißacher Straße anfahren, was einen nicht unerheblichen Umweg bedeuten würde. Bei dieser Umfahrung würde der vom motorisierten Verkehr ohnehin schon stark belastete signalisierte Knotenpunkt Brudermühlstraße / Thalkirchner Straße durch zusätzliche Linksabbieger\*innen weiter belastet werden. Ferner muss berücksichtigt werden, dass die verkehrlichen Gegebenheiten beim Linksabbiegen von der Implerstraße in die Gaißacher Straße (ebenfalls nicht signalisierter Knotenpunkt) trotz des geringeren Verkehrsaufkommens der Implerstraße ähnlich wären. Auch hier müsste beim Linksabbiegen auf zweispurigen

Gegenverkehr geachtet werden, was unter Umständen nur die Verlagerung von Unfällen bedeuten könnte.

Um verkehrssichernde Maßnahmen, insbesondere einschneidende Beschränkungen wie Linksabbiegeverbote, anordnen zu können, bedarf es einer aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse bestehenden Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. In der Gesamtschau bei wertender Gegenüberstellung sämtlicher Belange besteht diese an der Einmündung Brudermühlstraße | Esswurmstraße jedoch derzeit nicht, weshalb die Anordnung eines Linksabbiegeverbots von der Unfallkommission derzeit als unverhältnismäßig angesehen wird. Das Unfallgeschehen am gegenständlichen Knotenpunkt wird durch die Unfallkommission der Landeshauptstadt München weiter beobachtet und sofern sich die Unfallentwicklung aus dem Jahr 2024 doch fortsetzen sollte, eine erneute Prüfung vornehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02474 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Aufhebung der Linksabbiegemöglichkeit für den motorisierten Verkehr von der Brudermühlstraße in die Esswurmstraße ist nach aktueller Bewertung nicht verhältnismäßig und daher nicht umsetzbar. Die Unfallkommission der Landeshauptstadt München wird den Knotenpunkt weiterhin beobachten und sofern es die Entwicklung der Unfallsituation zukünftig erfordert, entsprechende Maßnahmen ergreifen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02474 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.23  
zur weiteren Veranlassung